

Erweiterte Ratsleitung
des Grossen Gemeinderates

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Verlängerung der Geltungsdauer von § 83 der Gemeindeordnung und
I. Nachtrag zur Revidierten Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 6. Mai 2002

Anträge:

1. Die Geltungsdauer von § 83 (Reformbestimmung) der Gemeindeordnung wird um vier Jahre (bis längstens 8. September 2010) verlängert.
2. Zur Revidierten Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 6. Mai 2002 wird ein I. Nachtrag gemäss Entwurf im Anhang erlassen.

Weisung:

Vorgeschichte

Parlamentsreform

Am 6. Mai 2002 hat der Grosse Gemeinderat zum Abschluss der Parlamentsreform, welche in der letzten Legislaturperiode von einer vom Parlament eingesetzten Spezialkommission bearbeitet worden ist, auf Antrag dieser Parlamentsreformkommission eine revidierte Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat (GeschO) erlassen. Schwerpunkte der Neufassung, welche in Zusammenhang mit der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltung (WoV) zu sehen ist, waren eine Veränderung der bisherigen Kommissionsstruktur sowie die Einführung von neuen parlamentarischen Vorstossarten.

Reformbestimmung in der Gemeindeordnung

Als Voraussetzung für diese Revision musste in der Gemeindeordnung eine Reformbestimmung eingeführt werden, mit welcher die Grundlage dafür geschaffen wurde, für die Erprobung einer neuen Parlamentsordnung und der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung für die Dauer von maximal acht Jahren wie folgt von der geltenden Gemeindeordnung abzuweichen:

1. Der Grosse Gemeinderat kann in der Geschäftsordnung seine Organisation, sein Verfahren und seine Instrumente einschliesslich der Kommissionen und Vorstösse abweichend von den Bestimmungen in den Abschnitten B, C und D des Dritten Teils der Gemeindeordnung ausgestalten. Die Aufgaben der Geschäfts- und der Rechnungsprüfungskommission können mehreren Kommissionen übertragen werden.

2. Für die mittelfristige Planung können neue Instrumente wie Legislatorschwerpunkte oder ein integrierter Aufgaben- und Finanzplan geschaffen werden. Der Stadtrat bringt sie dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis und erstattet ihm über allfällige Abweichungen Bericht.
3. Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse des Grossen Gemeinderates zur Wirkungsorientierten Verwaltungsführung sind der Abstimmung durch die Gemeinde entzogen.

Diese Bestimmung tritt mit Ablauf von vier Jahren seit ihrem Inkrafttreten, welches nach der Gemeindeabstimmung vom 2. Juni 2002 am 9. September 2002 erfolgte, automatisch ausser Kraft, sofern der Grosse Gemeinderat keine Verlängerung beschliesst. Ihre Geltungsdauer ist in jedem Fall auf maximal acht Jahre beschränkt.

Erfahrungen mit der revidierten Geschäftsordnung

Seit Beginn der laufenden Legislaturperiode ist die neue Organisation des Rates mit Ratsleitung, erweiterter Ratsleitung sowie den sechs ständigen Kommissionen in Kraft. Ebenso besteht für das Parlament die Möglichkeit, mit den neuen Vorstossarten Einfluss zu nehmen. Ausgelöst durch die flächendeckende Einführung von WoV in der ganzen Stadtverwaltung, welche eine Neuzuteilung der Aufgabenbereiche an die einzelnen Kommissionen notwendig macht, kamen in verschiedenen Gremien Ideen zu einer Reform der Reform auf. Verschiedene Punkte des neuen Systems hatten Anlass zu Kritik gegeben. Insbesondere wurde die Kommissionsstruktur als zu kompliziert und zu aufwändig beurteilt. Grundsätzlich unbestritten blieb aber, dass die Reform weiter geführt und nicht zum alten System zurückgekehrt werden sollte.

Auftrag an die Aufsichtskommission

Die erweiterte Ratsleitung hat sich in ihrer Sitzung vom 16. Juni 2005 dieses Anliegens angenommen. Es wurde festgestellt, dass Handlungsbedarf besteht. Wenn irgendwie möglich sollten die angepassten Strukturen und Formen bis zu Beginn der neuen Legislaturperiode in Kraft treten können. Deshalb wurde die Aufsichtskommission beauftragt, das Kommissionssystem zu evaluieren und einen neuen Vorschlag auszuarbeiten.

Vorgehen

Die Aufsichtskommission hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Thema beschäftigt. In einem ersten Schritt wurde nach den kritischen Punkten in der geltenden GeschO gesucht. Daraufhin wurden erste Ideen diskutiert, welche anschliessend zur Vernehmlassung an die übrigen ständigen Kommissionen, die Fraktionen und den Stadtrat gesandt wurden. Auf der Basis dieser Stellungnahmen hat die Aufsichtskommission schlussendlich den nachfolgenden I. Nachtrag zur revidierten Geschäftsordnung ausgearbeitet. Als Grundlage für diese Teilrevision der GeschO schlägt sie zudem vor, die Geltungsdauer von § 83 der Gemeindeordnung um die maximal möglichen vier Jahre zu verlängern.

Die Erweiterte Ratsleitung hat die vorliegende Weisung an ihrer Sitzung vom 11. Januar 2006 beraten und sie mit einer einzigen präzisierenden Änderung in Art. 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuhanden des Ratsplenums verabschiedet.

Verlängerung der Geltungsdauer von § 83 der Gemeindeordnung (Antrag 1)

Die Geltungsdauer von § 83 der Gemeindeordnung (Reformbestimmung) kann gemäss Absatz 2 der Bestimmung durch einfachen Beschluss des Grossen Gemeinderates auf maximal acht Jahre seit Inkrafttreten verlängert werden. Mit Antrag 1 wird diese Möglichkeit ausgeschöpft und die Weitergeltung der Reformbestimmung bis längstens 8. September 2010 festgelegt. Spätestens auf diesen Zeitpunkt wird die Gemeindeordnung definitiv der neuen Parlamentsordnung anzupassen sein.

I. Nachtrag zur Revidierten Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (Antrag 2)

Inhalt

Der I. Nachtrag zur revidierten GeschO umfasst die nachfolgend beschriebenen Elemente:

Kommissionsstruktur und Fraktionen

Die Ziele des Vorschlages für eine neue Kommissionsstruktur sind:

- eine kleinere Zahl von Kommissionen,
- die Ausrichtung der Aufgabengebiete der Kommissionen nach Departementen,
- ein besseres Abbild der politischen Konstellation des Rates in den Kommissionen.

An Stelle der bisherigen Aufsichtskommission mit 11 Mitgliedern und 5 Sachkommissionen mit je 7 Mitgliedern sollen nur noch 4 ständige Kommissionen gewählt werden. Entgegen der ursprünglichen Absicht, jede dieser Kommissionen mit der gleichen Zahl von Mitgliedern zu bestücken, wird beantragt, weiterhin eine Aufsichtskommission mit 11 Mitgliedern und 3 Sachkommissionen mit je 9 Mitgliedern einzusetzen.

Dass weiterhin an einer unterschiedlichen Grösse der Kommissionen festgehalten werden soll, wird einerseits mit dem Aufgabenbereich und andererseits mit Vorteilen bei der Berücksichtigung des Proporztes begründet:

- Gemäss einer Anforderung, welche aus den kantonalen Gesetzen abgeleitet wird, muss einer der ständigen Kommissionen die Oberaufsicht über das städtische Rechnungswesen übertragen werden, wie sie früher von der Rechnungsprüfungskommission wahrgenommen wurde. Da es sinnvoll ist, dass das gleiche Gremium auch die Verantwortung für die wichtigsten Querschnittsaufgaben übernimmt, ergibt sich ein so breites Aufgabengebiet, dass allein schon von der Arbeitsbelastung her eine grössere Zahl von Kommissionsmitgliedern als erforderlich betrachtet wird.
- Wie eine Erhebung der Stadtkanzlei über die Zusammensetzung des Rates seit 1986 zeigt, wird es mit der Zahl von 9 Kommissionsmitgliedern bei jeder absehbaren Zusammensetzung des Rates möglich sein, dass jede Fraktion in jeder ständigen Kommission vertreten sein wird. Bei einer einheitlichen Kommissionsgrösse kann jedoch der Effekt eintreten, dass eine Fraktion in jeder Kommission knapp eine höhere Zahl der ihr zustehenden Sitze verfehlt. Mit der 11er - Kommission soll dieser Mangel kompensiert werden.

Damit möglichst jede Fraktion in jeder ständigen Kommission vertreten sein kann, ist es unumgänglich, die Grösse der Fraktionen auf 4 Mitglieder zu erhöhen. Um die Termin- und Arbeitsplanung zu verbessern, soll die gleichzeitige Mitgliedschaft in zwei oder mehreren ständigen Kommissionen untersagt werden. Für die kleineren Fraktionen bleibt das Problem, neben den 4 ständigen Kommissionen auch noch die Bürgerrechtskommission zu besetzen.

Die über den städtischen Finanzhaushalt hinausgehende Aufteilung der Kommissionen nach Aufgabengebieten soll weiterhin zu Beginn jeder Legislaturperiode vom Parlament festgelegt werden. Diese könnte z.B. so aussehen, wie sie in der Vernehmlassung kaum bestritten wurde:

- Aufsichtskommission (Finanzen, Dienste und Stadtentwicklung mit DF und Teilen des DKD)
- Kommission für Bau und Betriebe (für DB und DTB)
- Kommission für Bildung, Kultur und Sport (für DSS und Teile des DKD)
- Kommission für Soziales und Sicherheit (DSU und DS)

Ratsleitung und erweiterte Ratsleitung

In der Vernehmlassung zur Reform der Reform wurde der Absicht, die erweiterte Ratsleitung abzuschaffen und deren Aufgaben der Ratsleitung zu übertragen, mehrheitlich zugestimmt. Abgeleitet von der geringen Zahl von Sitzungen wurde dieses Gremium als überflüssig bezeichnet. Der absehbare Nutzen blieb umstritten.

Zur Vereinfachung sollen auch Aufgaben von der Ratsleitung auf die Ratspräsidentin bzw. den Ratspräsidenten übertragen werden. Das gilt insbesondere für die Zuweisung der Geschäfte an die verschiedenen Kommissionen. Zusätzlich wird der Ratspräsidentin bzw. dem Ratspräsidenten im Rahmen des Voranschlages eine Ausgabenkompetenz von CHF 500 im Einzelfall übertragen.

Planungsbeschluss

Auf Grund der Erfahrungen, welche im Rahmen der Debatte um die Legislatur Schwerpunkte 2002 - 2006 gemacht wurden, spricht sich eine überwiegende Mehrheit der Kommissionen und Fraktionen sowie der Stadtrat für eine Abschaffung des Planungsbeschlussantrages aus.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Ratsorgane

Die erweiterte Ratsleitung entfällt.

Art. 2 Ratsleitung

In Abs. 2 werden zusätzlich die Aufgaben der erweiterten Ratsleitung (alt Art. 4 Abs. 2) aufgeführt, wobei Ziff. 3 entfällt.

Abs. 4 entfällt, da diese Aufgaben der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten übertragen werden (siehe Art. 3 Abs. 2 Ziff. 5).

Abs. 5 wird aufgehoben, da die erweiterte Ratsleitung entfällt.

Art. 3 Präsidentin, Präsident

Neu wird in Abs. 2 Ziff. 5 der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten die bisherige Kompetenz der Ratsleitung zugewiesen, die Sachvorlagen den einzelnen Kommissionen zuzuweisen.

In Ziff. 6 wird zudem ausdrücklich festgeschrieben, dass die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident innerhalb des genehmigten Budgets Einzelausgaben bis Fr. 500.-- bewilligen kann. Diese Bestimmung ergänzt Art. 2 Abs. 2 Ziff. 5 und legalisiert im Ergebnis die schon bisher befolgte Praxis.

Art. 4 Erweiterte Ratsleitung

wird aufgehoben

Art. 8 Ständige Kommissionen

In Abs. 1 wird die Zahl der ständigen Kommissionen und deren Mitglieder neu festgesetzt.

In Abs. 2 wird der im bisherigen Abs. 3 beschriebene Aufgabenbereich der Aufsichtskommission als Hauptaufgabe festgehalten. Weitere Aufgaben können ihr so wie den 3 Sachkommissionen vom Rat zugewiesen werden, wobei in der Regel der Gliederung nach Departementen gefolgt werden soll.

Mit Abs. 3 wird verdeutlicht, dass alle vier Kommissionen in ihren Sachbereichen auch für die Vorberatung der mittelfristigen Planung, des Budgets usw. sowie für die Aufsicht über die

Tätigkeit von Stadtrat und Verwaltung zuständig sind. An der Aufgabenteilung bei der Budgetberatung soll aber in Abs. 4 wie bisher festgehalten werden.

Art. 9 Nichtständige Kommissionen

In Abs. 1 entfällt die erweiterte Ratsleitung.

Art. 10 Wahl und Konstituierung der Kommissionen

In Abs. 2 wird nach einhelligem Beschluss der ERL festgehalten, dass in der Aufsichtskommission jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz hat (2. Satz). In den Sachkommissionen, wo ein solcher Vertretungsanspruch nicht absolut garantiert werden kann, soll den Fraktionen – wenn immer möglich - mindestens ein Sitz zustehen (3. Satz).

In Abs. 5 wird bestimmt, dass ein Ratsmitglied gleichzeitig nur einer ständigen Kommission angehören darf.

Art. 11 Mitberichtsverfahren der Kommissionen

Die Zusammenarbeit bei Mitberichtsverfahren wird dahingehend neu geregelt, dass jede ständige Kommission bei der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten beantragen kann, einen Mitbericht abgeben zu können. Damit sollen die Verantwortlichkeiten geklärt werden.

Art. 12 Befugnisse der Kommissionen

In Abs. 2 entfällt die erweiterte Ratsleitung.

Art. 13 Fraktionen

Die Grösse der Fraktionen wird neu auf mindestens vier Mitglieder festgesetzt.

Abs. 3 wird aufgehoben, da der Planungsbeschluss als bisher einzige Form eines Fraktionsvorstosses entfällt.

Art. 20 Hörerinnen, Hörer

Die erweiterte Ratsleitung entfällt. Zudem wird das Antragsrecht mit dem Diskussionsrecht verbunden, wie dies in Art. 19 für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bereits gilt.

Art. 28 Protokoll der Ratsorgane

In Abs. 2 entfällt die erweiterte Ratsleitung.

Art. 44 Antrag auf Abbruch der Diskussion

In Abs. 2 entfällt die erweiterte Ratsleitung, in Abs. 3 die Erwähnung der Fraktions- und Kommissionsvorstösse.

Art. 46 Konstituierung

In Abs. 3 wird verdeutlicht, dass die Sachbereiche für alle ständigen Kommissionen vom Rat festgelegt werden, wobei für die Aufsichtskommission die Bestimmung von Art. 8 Abs. 2 vorbehalten bleibt.

Die bisherige Bestimmung von Abs. 4 wird vereinfacht, da bereits in Art. 10 Abs. 2 festgehalten ist, dass jede Fraktion in der AK zwingend und in den Sachkommissionen wenn irgend möglich mit mindestens einem Sitz vertreten sein muss.

Art. 55 Behandlung der Geschäfte

In Abs. 1 entfällt die erweiterte Ratsleitung.

Art. 64 Allgemeines

In der Auflistung in Abs. 1 entfällt der Planungsbeschlussantrag.

Da der wegfallende Planungsbeschlussantrag der einzige Kommissions- bzw. Fraktionsvorstoss war, werden Abs. 2 und 4 entsprechend angepasst.

Art. 66 Motion, Verfahren

In Abs. 6 entfällt die erweiterte Ratsleitung.

Art. 74 Beschlussantrag, Verfahren

In Abs. 2 und 3 entfällt die erweiterte Ratsleitung, der bisher die Vorberatung und Antragstellung bei Beschlussanträgen abschliessend zugewiesen war. An ihre Stelle tritt neu wahlweise die Ratsleitung oder eine vom Rat zu bezeichnende Kommission.

Art. 76 Budgetmotion, Verfahren

Gemäss Art. 3 Abs. 2 Ziff. 5 erfolgt die Zuweisung des Geschäftes durch die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten.

Art. 79 Planungsbeschluss, Begriff

Art. 80 Planungsbeschluss, Verfahren

werden aufgehoben

Art. 86 Aufhebung und Änderung von Erlassen und Beschlüssen

Im „Reglement über das Verfahren der Untersuchungskommission zur Klärung besonderer Vorkommnisse in der Stadtverwaltung“, in der „Verordnung über den Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsmann)“ mit den aufgeführten nachgeordneten Beschlüssen des Grossen Gemeinderates sowie in der „Finanzkontrollverordnung“ müssen diverse Begriffe angepasst werden.

Ziff. II. Inkraftsetzung

Gemäss Ziff. II des Beschlussentwurfs im Anhang soll der I. Nachtrag zur Revidierten Geschäftsordnung unmittelbar durch den Grossen Gemeinderat in Kraft gesetzt werden, und zwar auf Montag, den 15. Mai 2006. An diesem Tag wird mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Parlaments die Amtsdauer 2006 bis 2010 beginnen.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Präsidentin der Aufsichtskommission übertragen.

Grosser Gemeinderat
Erweiterte Ratsleitung

Die Präsidentin:

M. Ott

Der Sekretär:

A. Frauenfelder

Anhänge:

- 1 Entwurf für I. Nachtrag zur Revidierten Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates
- 2 Synoptische Darstellung

I. Nachtrag zur revidierten Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Antrag der Erweiterten Ratsleitung:

I. Die revidierte Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 6. Mai 2002 wird durch einen I. Nachtrag wie folgt geändert:

Art. 1 Ratsorgane

Ratsorgane sind die Ratsleitung, die Kommissionen, die Fraktionen und die Interfraktionelle Konferenz.

Art. 2 Ratsleitung

Absatz 1 unverändert

² Die Ratsleitung

1. vertritt den Rat nach aussen;
2. ist Ansprechpartnerin des Stadtrates für Belange, die das gesamte Parlament betreffen;
3. koordiniert die Tätigkeit der Kommissionen;
4. erledigt Aufgaben, welche ihr vom Rat übertragen werden;
5. budgetiert die Ausgaben des Rates und bewilligt im Rahmen des Voranschlages Ausgaben im Einzelfall bis 20'000 Franken, vorbehältlich Art. 3 Abs. 2 Ziff. 6;
6. setzt die Ausführungsprioritäten für die Finanzkontrolle gemäss Art. 12 Abs. 2;
7. ist zuständig für alle übrigen Aufgaben des Rats, die nicht diesem oder einem anderen Ratsorgan übertragen sind.

Absatz 3 unverändert

Absätze 4 und 5 werden aufgehoben

Art. 3 Präsidentin, Präsident

Absatz 1 unverändert

² Die Präsidentin oder der Präsident

1. lädt zu den Sitzungen des Grossen Gemeinderates und der Ratsleitung ein, traktandiert die Geschäfte, leitet diese Sitzungen und trifft die dazu erforderlichen Verfügungen;

Ziffern 2. bis 4. unverändert

5. weist die Sachvorlagen des Stadtrats einer oder mehreren Kommissionen zur Vorberatung und Antragstellung zu; in gleicher Weise können auch Vorstossbeantwortungen zugewiesen werden;
6. kann im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall Ausgaben bis 500 Franken bewilligen.

Absätze 3 bis 5 unverändert.

Art. 4 Erweiterte Ratsleitung wird aufgehoben

Art. 8 Ständige Kommissionen

¹ Der Grosse Gemeinderat wählt als ständige Kommissionen

1. die Aufsichtskommission mit elf Ratsmitgliedern, welche die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt innehat;
2. drei Sachkommissionen mit je neun Ratsmitgliedern.

² Die Aufsichtskommission ist für den Stadtrat und die Verwaltung als Ganzes, deren Querschnittsaufgaben sowie für die Eckdaten der mittelfristigen Planung und des Voranschlags zuständig. Im Übrigen werden den vier ständigen Kommissionen ihre Sachbereiche durch Beschluss des Grossen Gemeinderates zugewiesen, wobei in der Regel der Gliederung nach Departementen gefolgt werden soll.

³ In den ihnen zugewiesenen Sachbereichen beraten die ständigen Kommissionen einzelne Geschäfte, die mittelfristige Planung, das Budget und die Berichte des Stadtrats zuhanden des Grossen Gemeinderates vor und beaufsichtigen die Tätigkeit von Stadtrat und Verwaltung.

Absatz 4 unverändert

Art. 9 Nichtständige Kommissionen

¹ Der Grosse Gemeinderat kann für die Vorberatung umfangreicher Geschäfte auf Antrag des Stadtrates oder der Ratsleitung nichtständige Kommissionen einsetzen.

Absätze 2 und 3 unverändert

Art. 10 Wahl und Konstituierung der Kommissionen

Absatz 1 unverändert

² Die Fraktionen haben das Recht, in den Kommissionen und in den Kommissionspräsidien gemäss ihrer Stärke im Rat vertreten zu sein. In der Aufsichtskommission hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz. In den Sachkommissionen soll jeder Fraktion mindestens ein Sitz zustehen.

Absätze 3 und 4 unverändert

⁵ Ein Ratsmitglied darf gleichzeitig nur einer ständigen Kommission angehören.

Art. 11 Mitberichtsverfahren der Kommissionen

Jede ständige Kommission kann bei der Ratspräsidentin bzw. beim Ratspräsidenten beantragen, zu einer Vorlage, welche einer anderen Kommission zugewiesen ist, einen Mitbericht abgeben zu können.

Art. 12 Befugnisse der Kommissionen

Absatz 1 unverändert

² *Erster Satz unverändert.* Stellt die Finanzkontrolle fest, dass ihre Kapazität für die Ausführung der anstehenden Kommissionsaufträge nicht ausreicht, teilt sie dies der Ratsleitung mit, welche die Priorität der Ausführung festlegt.

Art. 13 Fraktionen

¹ Als Fraktion gilt eine Parteivertretung von mindestens vier Mitgliedern.

² Ratsmitglieder, die keiner Fraktion gemäss Abs. 1 angehören, können sich einer solchen anschliessen oder untereinander Fraktionen aus mindestens vier Mitgliedern bilden, wobei ein Ratsmitglied nur einer Fraktion angehören darf.

Absatz 3 wird aufgehoben

Art. 20 Hörerinnen, Hörer

Fraktionen, die keine gewählte Vertretung in einer Kommission haben, können ein Fraktionsmitglied als Hörerin oder Hörer ohne Stimm-, hingegen mit Antrags- und Diskussionsrecht abordnen. *Zweiter Satz unverändert*

Art. 28 Protokoll der Ratsorgane

Absatz 1 unverändert

² Je eine Ausfertigung des Protokolls wird jedem Mitglied der Ratsleitung, allen Mitgliedern des Ratsorgans, den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, den Hörerinnen oder Hörern, den Fraktionspräsidentinnen oder -präsidenten und den Mitgliedern des Stadtrates zugestellt. *Zweiter und dritter Satz unverändert.*

Absatz 3 unverändert

Art. 44 Antrag auf Abbruch der Diskussion

Absatz 1 unverändert

² In diesem Falle wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, die bereits vorher darum gebeten haben, sowie auf Verlangen den Sprecherinnen oder Sprechern der vorberatenden Kommissionen oder der Ratsleitung, falls diese das Geschäft vorberaten hat, und des Stadtrates.

³ Bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse steht das Wort überdies auch noch der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner zu.

Art. 46 Konstituierung

Absätze 1 und 2 unverändert

³ Der Rat wählt an der konstituierenden Sitzung seine Organe und beschliesst über die Sachbereiche der ständigen Kommissionen.

⁴ Er setzt auf Antrag der Interfraktionellen Konferenz für jede Amtsdauer gemäss Art. 10 Abs. 2 fest:

1. die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den ständigen Kommissionen;
2. die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den Kommissionspräsidien;
3. den Schlüssel für die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den nichtständigen Kommissionen.

Absatz 5 unverändert

Art. 55 Behandlung der Geschäfte

¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort:

1. zuerst den Sprecherinnen oder Sprechern der vorberatenden Kommissionen beziehungsweise der Ratsleitung, falls diese das Geschäft vorberaten hat, und nachher auf Verlangen deren Mitgliedern;

Ziffer 2 sowie Absätze 2 bis 4 unverändert

Art. 64 Allgemeines

¹ Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Motion, Postulat, Interpellation, Schriftliche Anfrage, Beschlussantrag, Budgetmotion und WOV-Postulat.

² Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner ist ermächtigt, den Vorstoss bis zu dessen Erledigung jederzeit zurückzuziehen.

Absatz 3 unverändert.

⁴ Parlamentarische Vorstösse sind klar abzufassen und von der Initiantin oder dem Initianten zu unterschreiben. *Zweiter und dritter Satz unverändert.* Die Präsidentin oder der Präsident setzt eingegangene Motionen, Postulate und Beschlussanträge auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.

Absatz 5 unverändert.

Art. 66 Motion, Verfahren

Absätze 1 bis 5 unverändert.

⁶ Der Antrag und der Bericht des Stadtrates können auf Beschluss des Rates in einer oder mehreren von der Präsidentin oder dem Präsidenten bezeichneten Kommissionen zuhanden des Grossen Gemeinderates vorberaten werden.

Absätze 7 bis 10 unverändert.

Art. 74 Beschlussantrag, Verfahren

Absatz 1 unverändert.

² Der Grosse Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag der Ratsleitung oder einer Kommission zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.

³ Die Ratsleitung oder die bezeichnete Kommission hat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. *Zweiter Satz unverändert.* Die Ratsleitung oder die Kommission kann mit ihrem Antrag an den Grossen Gemeinderat eine Änderung des vorgeschlagenen Beschlusstextes beantragen.

Absatz 4 unverändert.

Art. 76 Budgetmotion, Verfahren

Absätze 1 und 2 unverändert.

³ Der Antrag und der Bericht des Stadtrates werden in einer von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten bezeichneten Kommission zuhanden des Grossen Gemeinderates innert zwei Monaten seit Verabschiedung von Bericht und Antrag durch den Stadtrat vorberaten.

Absätze 4 bis 8 unverändert.

Art. 79 Planungsbeschluss, Begriff und

Art. 80 Planungsbeschluss, Verfahren werden aufgehoben.

Art. 86 Aufhebung und Änderung von Erlassen und Beschlüssen

Absatz 1 unverändert.

² In Art. 1, 2 und 10 des Reglements über das Verfahren der Untersuchungskommission zur Klärung besonderer Vorkommnisse in der Stadtverwaltung vom 21. Januar 1991 wird der Begriff "Büro" durch "Ratsleitung" ersetzt.

³ In Art. 13 der Verordnung über den Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsmann) vom 21. Januar 1991, in Ziff. 2 des Beschlusses des Grossen Gemeinderates über die Besoldung des Ombudsmannes vom 21. Januar 1991 sowie im letzten Absatz des Beschlusses betreffend Datenaufsichtsstelle vom 10. November 1997 wird der Begriff "Büro" durch "Ratsleitung" ersetzt.

⁴ In § 1 Abs. 3 3. Satz und in § 17 der Verordnung über die Finanzkontrolle der Stadt Winterthur (Finanzkontrollverordnung) vom 18. April 2005 wird der Begriff "erweiterte Ratsleitung" durch "Ratsleitung" ersetzt.

II. Dieser Nachtrag tritt auf den 15. Mai 2006 (Beginn der Amtsdauer 2006-2010) in Kraft.

Synoptische Darstellung:

**I. Nachtrag zur revidierten Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates
vom 6. Mai 2002**

Revidierte Geschäftsordnung des GGR	I. Nachtrag
Gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 1 und § 83 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Geschäftsordnung: Art. 1 Ratsorgane Ratsorgane sind die Ratsleitung, die erweiterte Ratsleitung, die Kommissionen, die Fraktionen und die Interfraktionelle Konferenz. Art. 2 Ratsleitung ¹ Die Ratsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten, der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär. ² Die Ratsleitung vertritt den Rat nach aussen und ist für alle übrigen Aufgaben des Rats zuständig, die nicht diesem oder einem anderen Ratsorgan übertragen sind.	Art. 1 Ratsorgane sind die Ratsleitung, die Kommissionen, die Fraktionen und die Interfraktionelle Konferenz. Art. 2 Unverändert ² Die Ratsleitung: 1. vertritt den Rat nach aussen; 2. ist Ansprechpartnerin des Stadtrats für Belange, die das gesamte Parlament betreffen; 3. koordiniert die Tätigkeit der Kommissionen; 4. erledigt Aufgaben, welche ihr vom Rat übertragen werden; 5. budgetiert die Ausgaben des Rates und bewilligt im Rahmen des Voranschlages Ausgaben im Einzelfall bis 20'000 Franken, vorbehältlich Art. 3 Abs. 2 Ziff. 6; 6. setzt die Ausführungsprioritäten für die Finanzkontrolle gemäss Art. 12 Abs. 2; 7. ist zuständig für alle übrigen Aufgaben des Rats, die nicht diesem oder einem anderen Ratsorgan übertragen sind.

Revidierte Geschäftsordnung des GGR	I. Nachtrag
³ Die Ratsleitung kann Aufgaben an die Präsidentin oder den Präsidenten delegieren. ⁴ Die Ratsleitung weist die Sachvorlagen des Stadtrats einer oder mehreren Kommissionen oder der erweiterten Ratsleitung zur Vorberatung und Antragstellung zu. In gleicher Weise können auch Vorstossantworten zur Vorberatung zugewiesen werden. ⁵ Die übrigen Geschäfte von allgemeiner Bedeutung überweist sie der erweiterten Ratsleitung zum Entscheid.	Unverändert Aufgehoben Aufgehoben
Art. 3 Präsidentin, Präsident ¹ Die Amtsdauer der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der beiden Vizepräsidentinnen oder –präsidenten beträgt ein Jahr. Sie werden vom Grossen Gemeinderat in der ersten Sitzung des Amtsjahres gewählt. Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr nicht in die Ratsleitung wählbar. ² Die Präsidentin oder der Präsident: 1. lädt zu den Sitzungen des Grossen Gemeinderates, der Ratsleitung und der erweiterten Ratsleitung ein, traktandiert die Geschäfte, leitet diese Sitzungen und trifft die dazu erforderlichen Verfügungen; 2. sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstandes und für Ordnung im Saal; 3. überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmenzählenden; 4. kann bei Ruhestörungen, wenn einer ausgesprochenen Ermahnung nicht nachgelebt wird, die Sitzung für eine von ihr oder ihm zu bestimmende Zeit oder überhaupt aufheben.	Art. 3 Unverändert ² Die Präsidentin oder der Präsident: 1. lädt zu den Sitzungen des Grossen Gemeinderates und der Ratsleitung ein, traktandiert die Geschäfte, leitet diese Sitzungen und trifft die dazu erforderlichen Verfügungen;. Ziff. 2 bis 4 unverändert

Revidierte Geschäftsordnung des GGR	I. Nachtrag
³ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder vom ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder vom zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, so wählt der Rat einen Ersatz; die Wahl erfolgt unter Leitung des amtsältesten und an Jahren ältesten anwesenden Ratsmitglieds. ⁴ Wünscht die oder der Vorsitzende als Mitglied des Rates zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Vorsitz. ⁵ Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss für den Vorsitz in den Ratsorganen.	5. weist die Sachvorlagen des Stadtrats einer oder mehreren Kommissionen zur Vorberatung und Antragstellung zu; in gleicher Weise können auch Vorstossantworten zur Vorberatung zugewiesen werden; 6. kann im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall Ausgaben bis 500 Franken. Unverändert Unverändert Unverändert
Art. 4 Erweiterte Ratsleitung ¹ Die erweiterte Ratsleitung besteht aus der Ratsleitung sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen des Grossen Gemeinderats und der Bürgerlichen Abteilung. ² Die erweiterte Ratsleitung: 1. ist Ansprechpartnerin des Stadtrats für Belange, die das gesamte Parlament betreffen; 2. koordiniert die Tätigkeit der Kommissionen;	Art. 4 aufgehoben

Revidierte Geschäftsordnung des GGR	I. Nachtrag
Ständige Kommissionen 3. entscheidet über Geschäfte, die ihr von der Ratsleitung beziehungsweise von der Präsidentin oder vom Präsidenten überwiesen werden; 4. erledigt Aufgaben, welche ihr vom Rat übertragen werden; 5. budgetiert die Ausgaben des Rates und bewilligt im Rahmen des Budgets Ausgaben im Einzelfall bis 20'000 Franken; 6. setzt die Ausführungsprioritäten für die Finanzkontrolle gemäss Art. 12 Abs. 2 fest. Art. 8 ¹ Der Grosse Gemeinderat wählt eine Aufsichtskommission mit elf Ratsmitgliedern und fünf Sachkommissionen mit je sieben Ratsmitgliedern als ständige Kommissionen. ² Die Aufsichts- und die Sachkommissionen beraten einzelne Geschäfte, die mittelfristige Planung, das Budget und die Berichte des Stadtrats zuhanden des Grossen Gemeinderates vor und beaufsichtigen das Rechnungswesen sowie die Tätigkeit von Stadtrat und Verwaltung. ³ Die Aufsichtskommission ist für den Stadtrat und die Verwaltung als Ganzes sowie deren Querschnittsaufgaben zuständig, die Sachkommissionen sind es für die ihnen durch Beschluss des Grossen Gemeinderats zugewiesenen Sachbereiche.	Art. 8 ¹ Der Grosse Gemeinderat wählt als ständige Kommissionen 1. die Aufsichtskommission mit elf Ratsmitgliedern, welche die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt innehat; 2. drei Sachkommissionen mit je neun Ratsmitgliedern. ² Die Aufsichtskommission ist für den Stadtrat und die Verwaltung als Ganzes, deren Querschnittsaufgaben sowie für die Eckdaten der mittelfristigen Planung und des Voranschlags zuständig. Im Übrigen werden den vier ständigen Kommissionen ihre Sachbereiche durch Beschluss des Grossen Gemeinderates zugewiesen, wobei in der Regel der Gliederung nach Departementen gefolgt werden soll. ³ In den ihnen zugewiesenen Sachbereichen beraten die ständigen Kommissionen einzelne Geschäfte, die mittelfristige Planung, das Budget und die Berichte des Stadtrats zuhanden des Grossen Gemeinderates vor und beaufsichtigen die Tätigkeit von Stadtrat und Verwaltung.

Revidierte Geschäftsordnung des GGR	I. Nachtrag
Nicht-ständige Kommissionen ⁴ Bei der Beratung des Budgets behandelt die Aufsichtskommission die Eintretensfrage, gibt den Sachkommissionen die Eckdaten vor, stellt die Änderungsanträge der Sachkommissionen zusammen, nimmt eine Gesamtwürdigung der Anträge vor und stellt dem Rat Antrag zum Gesamtbudget. Selbstständige Anträge der Sachkommissionen an den Rat bleiben vorbehalten. Art. 9 ¹ Der Grosse Gemeinderat kann für die Vorberatung umfangreicher Geschäfte auf Antrag des Stadtrates oder der erweiterten Ratsleitung nichtständige Kommissionen wählen. ² Die nichtständigen Kommissionen bestehen aus fünf bis dreizehn Ratsmitgliedern. Der Grosse Gemeinderat setzt im Einzelfall die Zahl fest. ³ Für die Untersuchungskommission gilt § 33 der Gemeindeordnung.	Unverändert Art. 9 ¹ Der Grosse Gemeinderat kann für die Vorberatung umfangreicher Geschäfte auf Antrag des Stadtrates oder der Ratsleitung nichtständige Kommissionen einsetzen. Unverändert Unverändert
Wahl und Konstituierung der Kommissionen Art. 10 ¹ Die Mitglieder und Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen werden vom Grossen Gemeinderat gewählt. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber. ² Die Fraktionen haben das Recht, in der Aufsichtskommission, in den übrigen Kommissionen und in den Kommissionspräsidien gemäss ihrer Stärke im Rat vertreten zu sein. Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz in einer der ständigen Kommissionen.	Art. 10 Unverändert ² Die Fraktionen haben das Recht, in den Kommissionen und in den Kommissionspräsidien gemäss ihrer Stärke im Rat vertreten zu sein. In der Aufsichtskommission hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz. In den Sachkommissionen soll jeder Fraktion mindestens ein Sitz zustehen.

Revidierte Geschäftsordnung des GGR	I. Nachtrag
³ Hat ein Mitglied ein Kommissionspräsidium während einer vollständigen Amtsdauer innegehabt, ist es für die folgende Amtsdauer nicht mehr als Präsidentin oder Präsident der gleichen Kommission wählbar. ⁴ Hat ein Mitglied während zwei vollständigen aufeinanderfolgenden Amtsdauern einer ständigen Kommission angehört, so ist es für die folgende Amtsdauer nicht mehr in die gleiche Kommission wählbar. ⁵ Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei ständigen Kommissionen gleichzeitig angehören.	Unverändert Unverändert ⁵ Ein Ratsmitglied darf gleichzeitig nur einer ständigen Kommission angehören.
Art. 11 Mitberichtsverfahren der Kommissionen Betrifft ein Beschluss der Aufsichts- oder einer Sachkommission eine andere Kommission unmittelbar in ihrem Zuständigkeitsbereich, so orientiert sie die andere über den vorgesehenen Beschluss und hört sie auf Verlangen vor der Beschlussfassung dazu an.	Art. 11 Jede ständige Kommission kann bei der Ratspräsidentin bzw. beim Ratspräsidenten beantragen, zu einer Vorlage, welche einer andern Kommission zugewiesen ist, einen Mitbericht abgeben zu können.
Art. 12 Befugnisse der Kommissionen ¹ Die Kommissionen erhalten Auskünfte vom Stadtrat und mit dessen Einverständnis von der Verwaltung. Mit Einwilligung des Stadtrates können sie die Akten einsehen. ² Die Kommissionen können der Finanzkontrolle Aufträge zur Untersuchung eines Gegenstands in ihrem Zuständigkeitsbereich erteilen. Stellt die Finanzkontrolle fest, dass ihre Kapazität für die Ausführung der anstehenden Kommissionsaufträge nicht ausreicht, teilt sie dies der erweiterten Ratsleitung mit, welche die Priorität der Ausführung festlegt.	Art. 12 Unverändert ² Die Kommissionen können der Finanzkontrolle Aufträge zur Untersuchung eines Gegenstands in ihrem Zuständigkeitsbereich erteilen. Stellt die Finanzkontrolle fest, dass ihre Kapazität für die Ausführung der anstehenden Kommissionsaufträge nicht ausreicht, teilt sie dies der Ratsleitung mit, welche die Priorität der Ausführung festlegt.

Revidierte Geschäftsordnung des GGR

I. Nachtrag

Art. 13

Fraktionen

¹ Als Fraktion gilt eine Parteivertretung von mindestens drei Mitgliedern.

² Ratsmitglieder, die keiner Fraktion gemäss Abs. 1 angehören, können sich einer solchen anschliessen oder untereinander Fraktionen aus mindestens drei Mitgliedern bilden, wobei ein Ratsmitglied nur einer Fraktion angehören darf.

³ Für die Einreichung und den Rückzug von Fraktionsvorstößen bevollmächtigen die Fraktionen eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Art. 20

Hörerinnen, Hörer

Fraktionen, die keine gewählte Vertretung in einer Kommission oder der erweiterten Ratsleitung haben, können ein Fraktionsmitglied als Hörerin oder Hörer ohne Stimm-, hingegen mit Antragsrecht abordnen. Für die Teilnahme an einer Sitzung bezieht es die gleiche Entschädigung wie ein Mitglied.

Art. 28

Protokoll der Ratsorgane

¹ Die Sekretärin oder der Sekretär eines Ratsorgans führt ein Protokoll, enthaltend:

1. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder, der anwesenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der anwesenden Hörerinnen oder Hörer, der oder des Vorsitzenden sowie der Sekretärin oder des Sekretärs;

Art. 13

¹ Als Fraktion gilt eine Parteivertretung von mindestens vier Mitgliedern.

² Ratsmitglieder, die keiner Fraktion gemäss Abs. 1 angehören, können sich einer solchen anschliessen oder untereinander Fraktionen aus mindestens vier Mitgliedern bilden, wobei ein Ratsmitglied nur einer Fraktion angehören darf.

Aufgehoben

Art. 20

Fraktionen, die keine gewählte Vertretung in einer Kommission haben, können ein Fraktionsmitglied als Hörerin oder Hörer ohne Stimm-, hingegen mit Antrags- und Diskussionsrecht abordnen. Für die Teilnahme an einer Sitzung bezieht es die gleiche Entschädigung wie ein Mitglied.

Art. 28

Unverändert

Revidierte Geschäftsordnung des GGR

2. die Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte, die Abstimmungen mit Erwähnung der Anträge und der Stimmenzahl sowie die formellen und materiellen Beschlüsse unter Angabe der wesentlichen Beweggründe der Mehr- und Minderheit.

² Je eine Ausfertigung des Protokolls wird jedem Mitglied der erweiterten Ratsleitung, allen Mitgliedern des Ratsorgans, den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, den Hörerinnen oder Hörern, den Fraktionspräsidentinnen oder -präsidenten und den Mitgliedern des Stadtrates zugestellt. Zudem kann jedes Ratsmitglied das Protokoll auf der Stadtkanzlei einsehen. Auf Wunsch erhält es ein Ratsmitglied vollständig oder in Auszügen zugestellt.

³ Vorgänge, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, sind unter ausdrücklichem Hinweis darauf separat zu protokollieren. Das separate Protokoll wird allen Empfängerinnen und Empfängern gemäss Abs. 2 mit Ausnahme der Fraktionspräsidentinnen oder -präsidenten zugestellt. Es kann auf der Stadtkanzlei nicht eingesehen werden.

Art. 44

Antrag auf Abbruch der Diskussion

¹ Es kann in jedem Zeitpunkt der Abbruch der Diskussion beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

² In diesem Falle wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, die bereits vorher darum gebeten haben, sowie auf Verlangen den Sprecherinnen oder Sprechern der vorberatenden Kommissionen, der erweiterten Ratsleitung, falls diese das Geschäft vorberaten hat, und des Stadtrates.

I. Nachtrag

² Je eine Ausfertigung des Protokolls wird jedem Mitglied der Ratsleitung, allen Mitgliedern des Ratsorgans, den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, den Hörerinnen oder Hörern, den Fraktionspräsidentinnen oder -präsidenten und den Mitgliedern des Stadtrates zugestellt. Zudem kann jedes Ratsmitglied das Protokoll auf der Stadtkanzlei einsehen. Auf Wunsch erhält es ein Ratsmitglied vollständig oder in Auszügen zugestellt.

Unverändert

Art. 44

Unverändert

² In diesem Falle wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, die bereits vorher darum gebeten haben, sowie auf Verlangen den Sprecherinnen oder Sprechern der vorberatenden Kommissionen oder der Ratsleitung, falls diese das Geschäft vorberaten hat, und des Stadtrates.

Revidierte Geschäftsordnung des GGR	I. Nachtrag
Konstituierung ³ Bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse steht das Wort überdies auch noch der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner beziehungsweise im Fall eines Vorstosses einer Kommission oder Fraktion deren Präsidentin oder deren Präsidenten zu. Art. 46 ¹ Der Grosse Gemeinderat versammelt sich jeweils im Monat Mai nach der Erneuerungswahl zur konstituierenden Sitzung; zu dieser wird durch den Stadtrat eingeladen. ² Das amtsälteste und an Jahren älteste anwesende Mitglied eröffnet die Sitzung und bezeichnet provisorisch eine Sekretärin oder einen Sekretär und vier Stimmzählende. ³ Der Rat wählt an der konstituierenden Sitzung seine Organe und beschliesst über die Sachbereiche der Sachkommissionen. ⁴ Er setzt auf Antrag der Interfraktionellen Konferenz für jede Amtsdauer gemäss Art. 10 Abs. 2 fest: 1. die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in der Aufsichtskommission; 2. die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in der Gesamtheit aller Sachkommissionen; 3. die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den Kommissionspräsidien; 4. den Schlüssel für die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den nichtständigen Kommissionen; 5. die Verteilung der Sitze der Fraktionen auf die einzelnen Sachkommissionen ⁵ Bis zur konstituierenden Sitzung tagt der alte Rat.	³ Bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse steht das Wort überdies auch noch der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner zu. Art. 46 Unverändert Unverändert ³ Der Rat wählt an der konstituierenden Sitzung seine Organe und beschliesst über die Sachbereiche der ständigen Kommissionen. ⁴ Er setzt auf Antrag der Interfraktionellen Konferenz für jede Amtsdauer gemäss Art. 10 Abs. 2 fest: 1. die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den ständigen Kommissionen; 2. die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den Kommissionspräsidien; 3. den Schlüssel für die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den nichtständigen Kommissionen; Ziffern 4 und 5 aufgehoben Unverändert

Revidierte Geschäftsordnung des GGR	I. Nachtrag
Art. 55 Behandlung der Geschäfte ¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort: 1. zuerst den Sprecherinnen oder Sprechern der vorberatenden Kommissionen beziehungsweise der erweiterten Ratsleitung, falls diese das Geschäft vorberaten hat, und nachher auf Verlangen deren Mitgliedern; 2. bei Wahlen der Präsidentin oder dem Präsidenten der Interfraktionellen Konferenz und denjenigen Mitgliedern des Rates, die einen Antrag stellen. ² Hierauf wird die Diskussion eröffnet. ³ Vorbehalten bleibt das Verfahren bei parlamentarischen Vorstössen. ⁴ Bei unbestrittenen Geschäften kann mit Zustimmung des Rats auf eine Beratung verzichtet oder diese abgekürzt werden.	Art. 55 ¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort: 1. zuerst den Sprecherinnen oder Sprechern der vorberatenden Kommissionen beziehungsweise der Ratsleitung, falls diese das Geschäft vorberaten hat, und nachher auf Verlangen deren Mitgliedern; Unverändert Unverändert Unverändert Unverändert
Art. 64 Allgemeines ¹ Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Motion, Postulat, Interpellation, Schriftliche Anfrage, Beschlussantrag, Budgetmotion und WOV-Postulat. Ständige Kommissionen und Fraktionen können Planungsbeschlussanträge einreichen.	Art. 64 ¹ Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Motion, Postulat, Interpellation, Schriftliche Anfrage, Beschlussantrag, Budgetmotion und WOV-Postulat.

Revidierte Geschäftsordnung des GGR	I. Nachtrag
² Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner, im Falle eines Kommissions- oder Fraktionsvorstosses die Kommission oder Fraktion, ist ermächtigt, den Vorstoss bis zu dessen Erledigung jederzeit zurückzuziehen. ³ Ein parlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie). ⁴ Parlamentarische Vorstösse sind klar abzufassen und von der Initiantin oder dem Initianten beziehungsweise der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission oder Fraktion zu unterschreiben. Sie können der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten jederzeit schriftlich eingereicht werden. Ihr Wortlaut wird dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Präsidentin oder der Präsident setzt eingegangene Motionen, Postulate, Beschlussanträge und Planungsbeschlussanträge auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen. ⁵ Wird weder vom Stadtrat noch von einem Mitglied des Grossen Gemeinderats die sofortige Ablehnung beantragt, so findet keine Diskussion statt und der Vorstoss gilt als überwiesen.	² Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner ist ermächtigt, den Vorstoss bis zu dessen Erledigung jederzeit zurückzuziehen. Unverändert ⁴ Parlamentarische Vorstösse sind klar abzufassen und von der Initiantin oder dem Initianten zu unterschreiben. Sie können der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten jederzeit schriftlich eingereicht werden. Ihr Wortlaut wird dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Präsidentin oder der Präsident setzt eingegangene Motionen, Postulate und Beschlussanträge auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen. Unverändert
Art. 66 Motion, Verfahren ¹ Die Motion wird mündlich begründet. ² Der Grosse Gemeinderat beschliesst, ob die Motion dem Stadtrat zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.	Art. 66 Unverändert unverändert

Revidierte Geschäftsordnung des GGR	I. Nachtrag
³ Der Stadtrat kann erklären, dass er einer Motion entsprechen will. Stimmt der Rat zu, gilt sie als erheblich erklärt.	Unverändert
⁴ Der Stadtrat hat über eine Motion innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	Unverändert
⁵ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Grosse Gemeinderat endgültig über die Erheblichkeit oder Ablehnung der Motion. Eine erheblich erklärte Motion ist für den Stadtrat verbindlich.	Unverändert
⁶ Der Antrag und der Bericht des Stadtrates können auf Beschluss des Rates in einer oder mehreren von der Ratsleitung bezeichneten Kommissionen beziehungsweise in der erweiterten Ratsleitung zuhanden des Grossen Gemeinderates beraten werden.	⁶ Der Antrag und der Bericht des Stadtrates können auf Beschluss des Rates in einer oder mehreren von der Präsidentin oder dem Präsidenten bezeichneten Kommissionen zuhanden des Grossen Gemeinderates vorberaten werden.
⁷ Die Kommission kann mit ihrem Antrag an den Grossen Gemeinderat eine Änderung des Motionstextes beantragen.	Unverändert
⁸ Der Stadtrat kann anstelle eines Berichtes auch sofort einen Beschlussentwurf vorlegen.	Unverändert
⁹ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten Motion innert anderthalb Jahren zu entsprechen. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	Unverändert
¹⁰ Der Grosse Gemeinderat beschliesst über die Abschreibung einer erheblich erklärten Motion. Bis zu diesem Zeitpunkt ist sie im Geschäftsbericht aufzuführen.	Unverändert

Revidierte Geschäftsordnung des GGR	I. Nachtrag
Beschlussantrag, Verfahren Art. 74 ¹ Der Beschlussantrag wird mündlich begründet. ² Der Grosse Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag der erweiterten Ratsleitung zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. ³ Die erweiterte Ratsleitung hat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Eine Fristerstreckung kann vom Rat bewilligt werden. Die erweiterte Ratsleitung kann mit ihrem Antrag an den Grossen Gemeinderat eine Änderung des vorgeschlagenen Beschlusstextes beantragen. ⁴ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Grosse Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag.	Art. 74 Unverändert ² Der Grosse Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag der Ratsleitung oder einer Kommission zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. ³ Die Ratsleitung oder die bezeichnete Kommission hat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Eine Fristerstreckung kann vom Rat bewilligt werden. Die Ratsleitung oder die Kommission kann mit ihrem Antrag an den Grossen Gemeinderat eine Änderung des vorgeschlagenen Beschlusstextes beantragen. Unverändert
Budgetmotion, Verfahren Art. 76 ¹ Eine von mindestens 20 Ratsmitgliedern unterzeichnete Budgetmotion geht an den Stadtrat, welcher innert zwei Monaten seit Einreichung Bericht und Antrag erstattet. ² Budgetmotionen, welche auf das nächste Budget wirksam werden sollen, müssen bis spätestens Ende Januar eingereicht werden. ³ Der Antrag und der Bericht des Stadtrates werden in einer von der Ratsleitung bezeichneten Kommission zuhanden des Grossen Gemeinderates innert zwei Monaten seit Verabschiedung von Bericht und Antrag durch den Stadtrat beraten.	Art. 76 Unverändert Unverändert ³ Der Antrag und der Bericht des Stadtrates werden in einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten bezeichneten Kommission zuhanden des Grossen Gemeinderates innert zwei Monaten seit Verabschiedung von Bericht und Antrag durch den Stadtrat vorberaten.

Revidierte Geschäftsordnung des GGR	I. Nachtrag
⁴ Die Kommission kann mit ihrem Antrag an den Grossen Gemeinderat eine Änderung des Motionstextes beantragen. ⁵ Der Grosse Gemeinderat beschliesst spätestens am zweiten auf den Antrag der Kommission folgenden Sitzungstag, ob die Budgetmotion erheblich zu erklären oder abzulehnen ist. ⁶ Der Stadtrat kann erklären, dass er einer Budgetmotion entsprechen will. Stimmt der Rat zu, gilt sie damit als erheblich erklärt. ⁷ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten Budgetmotion innert der im Antragstext enthaltenen Frist zu entsprechen. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken. ⁸ Der Grosse Gemeinderat beschliesst über die Abschreibung einer erheblich erklärten Budgetmotion. Bis zu diesem Zeitpunkt ist sie im Geschäftsbericht aufzuführen.	Unverändert Unverändert Unverändert Unverändert Unverändert
Art. 79 Planungsbeschluss, Begriff Planungsbeschlüsse verpflichten den Stadtrat zur Planung und Entwicklung einer Bereichspolitik in bestimmter Richtung.	Art. 79 aufgehoben
Art. 80 Planungsbeschluss, Verfahren ¹ Planungsbeschlussanträge können nur von ständigen Kommissionen und Fraktionen vorgelegt werden. Sie sind der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens acht Wochen seit Zustellung der stadträtlichen Legislatorschwerpunkte an das Parlament einzureichen.	Art. 80 aufgehoben

Revidierte Geschäftsordnung des GGR	I. Nachtrag
Aufhebung und Änderung von Erlassen und Beschlüssen ² Der Planungsbeschlussantrag wird in einer von der Ratsleitung bezeichneten Kommission zuhanden des Grossen Gemeinderates vorberaten. Dem Stadtrat ist im Rahmen dieser Beratung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. ³ Die Kommission kann mit ihrem Antrag an den Grossen Gemeinderat eine Änderung des Beschlusstextes beantragen. ⁴ Stimmt der Grosse Gemeinderat einem Antrag zu, bildet dieser als Planungsbeschluss einen Anhang zu den Legislaturschwerpunkten. Art. 86 ¹ Das Reglement betreffend Fragestunde vom 14. März 1991 wird aufgehoben. ² In Art. 1 und 2 des Reglements über das Verfahren der Untersuchungskommission zur Klärung besonderer Vorkommnisse in der Stadtverwaltung vom 21. Januar 1991 wird der Begriff „Büro“ durch „erweiterte Ratsleitung“ ersetzt. ³ In Ziff. 2 des Beschlusses des Grossen Gemeinderates über die Besoldung des Ombudsmannes vom 21. Januar 1991 sowie im letzten Absatz des Beschlusses betreffend Datenschutzaufsichtsstelle vom 10. November 1997 wird der Begriff „Büro“ durch „Ratsleitung“ ersetzt.	Art. 86 Unverändert ² In Art. 1, 2 und 10 des Reglements über das Verfahren der Untersuchungskommission zur Klärung besonderer Vorkommnisse in der Stadtverwaltung vom 21. Januar 1991 wird der Begriff "Büro" durch "Ratsleitung" ersetzt. ³ In Art. 13 der Verordnung über den Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsmann) vom 21. Januar 1991, in Ziff. 2 des Beschlusses des Grossen Gemeinderates über die Besoldung des Ombudsmannes vom 21. Januar 1991 sowie im letzten Absatz des Beschlusses betreffend Datenaufsichtsstelle vom 10. November 1997 wird der Begriff "Büro" durch "Ratsleitung" ersetzt. ⁴ In § 1 Abs. 3 3. Satz und in § 17 der Verordnung über die Finanzkontrolle der Stadt Winterthur (Finanzkontrollverordnung) vom 18. April 2005 wird der Begriff "erweiterte Ratsleitung" durch "Ratsleitung" ersetzt.